Dr. Arndt Brenschede

64625 Bensheim

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Sonderausgabenabzug von Unterhaltszahlungen nach dem so genannten Realsplitting gemäß § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) auf alle Unterhaltsverpflichtungen i.S.d. § 33a Abs. 1 EStG anwendbar zu machen sowie Kindesunterhalt mit einzubeziehen.

Dazu führt der Petent aus, dass durch den gegenwärtigen Familienleistungsausgleich das Existenzminimum eines Kindes nur in Fällen der Zusammenveranlagung der Eltern im erforderlichen Umfang von der Steuer freigestellt werde, nicht jedoch im Falle von nicht (mehr) verheirateten oder getrennt lebenden Eltern. Zur Finanzierung seines Vorschlages soll der Höchstbetrag des Realsplittings für die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 13.805 € auf 7.680 € jährlich gesenkt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrages der Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 1.224 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent kritisiert, dass der gegenwärtige Familienleistungsausgleich keine gleiche steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes, unabhängig vom Familienstand, vorsehe, ist auf die Systematik des gegenwärtigen Familienleistungsausgleichs hinzuweisen und die steuerliche Berücksichtigung bei getrennt lebenden Eltern oder nicht (mehr) verheirateten Eltern zu klären.

Grundsätzlich erfolgt der Familienleistungsausgleich, unabhängig vom Familienstand, durch Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums der Kinder bzw. durch Zahlung eines Kindergeldes. Bei nicht (mehr) verheirateten oder getrennt lebenden Elternteilen wird das gesamte Kindergeld nach dem sog. Obhutsprinzip nach § 64 EStG an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Für den Elternteil eines minderjährigen Kindes, der barunterhaltspflichtig ist und ausreichend Unterhalt leistet, wird die Unterhaltsverpflichtung um das halbe Kindergeld nach § 1612b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gekürzt. Damit wird die Zielsetzung einer Entlastung beider Elternteile gewährleistet und der Barunterhalt und der Betreuungsunterhalt entsprechend § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB gleich behandelt.

Hierbei ist anzumerken, dass nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Unterhaltsrechtes (Bundestags-Drucksache 16/1830 vom 15. Juni 2006) auch für minderjährige Kinder an die Stelle der bisherigen Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes künftig der bedarfsmindernde Vorwegabzug des Kindergeldes treten wird. Nach dem Grundgedanken, dass das Kindergeld zwar den Eltern ausbezahlt wird, dieses aber eine der Familie für das Kind zustehende Leistung darstellt, soll das jeweilige, auf das unterhaltsberechtigte Kind entfallende Kindergeld auf dessen Unterhaltsbedarf angerechnet

werden. Damit soll die unterhaltsrechtliche Funktion des Kindergeldes zur Bedarfsdeckung klargestellt werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung wird bei jedem Elternteil zunächst geprüft, ob bereits durch den Anspruch auf das halbe Kindergeld die gebotene Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des halben Existenzminimums eines Kindes bewirkt wird. Erst wenn die Steuerersparnis durch die Freibeträge höher ist als das Kindergeld, erfolgt eine Berücksichtigung der Freibeträge in der Einkommensteuerveranlagung. In diesem Fall wird zugunsten des Steuerpflichtigen bei nicht (mehr) verheirateten bzw. bei getrennt lebenden Elternteilen der ihm zustehende Freibetrag für das Kind vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf das halbe Kindergeld der sich dann ergebenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Jeder Elternteil hat Anspruch auf einen Kinderfreibetrag in Höhe von 1.824 € für das sächliche Existenzminimum und einen Freibetrag von 1.080 € für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (sog. BEA-Freibetrag). Ein Elternteil kann aber auch den dem anderen Elternteil zustehenden Kinderfreibetrag erhalten, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Abweichend von den Voraussetzungen für die Übertragung des Kinderfreibetrages kann ein Elternteil bei unbeschränkt steuerpflichtigen, nicht (mehr) verheirateten oder getrennt lebenden Eltern die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteiles beantragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass Unterhaltsverpflichtungen der Eltern im Steuerrecht, unabhängig von ihrem Familienstand, verfassungskonform berücksichtigt werden. Insbesondere kommt es nicht zu der vom Petenten vorgetragenen Kürzung der familienpolitischen Leistung bei nicht (mehr) verheirateten oder getrennt lebenden Elternteilen. Der Kinderfreibetrag bzw. das anzurechnende Kindergeld wird lediglich auf die beiden Elternteile verteilt, bleibt in der Summe jedoch gleich.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Realsplittings für Kinder in Anlehnung an das Realsplitting bei Ehegatten nach § 10 EStG fehlt es folglich an einem Grund für die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Durch die Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erfolgt im Rahmen der Familienausgleichsleistungen eine ausreichende Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen. Soweit eine Berücksichtigung auf diesem Wege nicht geltend gemacht werden kann, können die Aufwendungen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtungen unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG bis zu einer Höhe von 7.680 € geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass von Verfassungs wegen die sog. Existenz sichernden Unterhaltsaufwendungen lediglich nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen und nicht nach den Maßstäben des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrechtes abziehbar sein müssen.

Im Übrigen ist zu dem Vorschlag des Petenten anzumerken, dass bei einem Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG die Zustimmung des Unterhaltsempfängers erforderlich ist und dass dieser die empfangenen Beträge als "sonstige Einkünfte" nach § 22 Nr. 1a EStG zu versteuern hat. Dies dürfte im Falle des Realsplittings für Kinder zu einer stärkeren sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung führen und bringt einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Beides ist vor dem Hintergrund, dass das Unterhaltsrecht durch das geplante Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vereinfacht werden soll, nicht vertretbar. Aus diesem Grund ist der Vorschlag des Petenten abzulehnen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.